

Das neue Jugendschutzgesetz

- Begriffbestimmungen: **Kind** = Personen, die unter 14 Jahre alt sind (nicht geschäftsfähig und nicht strafmündig)
- Jugendlicher**= Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind und noch nicht 18 Jahre alt sind (beschränkt geschäftsfähig und eingeschränkt strafmündig)
- Erwachsener** = Personen mit mindestens 18 Jahren (voll geschäftsfähig voll strafmündig bei Defiziten nach dem Jugendrecht bis 21 Jahre ausdehnbar)
- Personensorgeberechtigter** = Eltern oder Elternteil; oder ein amtlich bestellter Vormund
- Erziehungsbeauftragte Person** = Jeder Erwachsene, der aufgrund einer besonderen Vereinbarung Erziehungsaufgaben wahrnimmt. (Generell Lehrer, Ausbilder; Jugendgruppenleiter etc.)

Zu der erziehungsbeauftragten Person sollte unbedingt auch ein altersbedingtes Respektverhältnis bestehen .

Altersgrenzen/ Zeitbegrenzungen:

Aufenthalt außerhalb der Wohnung (draußen): Im Jugendschutzgesetz sind weder Alters- noch Zeitbegrenzungen vorgegeben.

Gaststätten: Kinder u. Jugendliche unter 16 Jahre nur in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder von Erziehungsbeauftragten oder wenn sie ohne Begleitung **ein** Getränk oder **eine** Mahlzeit einnehmen (zwischen 5 u. 23 Uhr).
Jugendliche ab 16 Jahre auch ohne Begleitung (zwischen 5 u. 24 Uhr) ohne weitere Einschränkungen.

Ausnahme: Die Beschränkungen fallen generell bei der Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt, Kirchen u.a.) oder wenn sie sich auf Reisen befinden.

Für Gaststätten, die als Nachbars oder Nachtclubs geführt werden, gilt ein generelles Zutrittsverbot für Minderjährige.

Tanzveranstaltungen/ Discotheken: Kinder und Jugendliche ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten generell kein

Zutritt, mit Begleitung bis 24 Uhr

Jugendliche ab 16 Jahren ohne Begleitung bis 24 Uhr

Bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung und bei Veranstaltungen der Brauchtumpflege (Karneval; Volksfest etc.) dürfen Kinder bis 22 Uhr und Jugendliche bis 24 Uhr anwesend sein.

Spielhallen / Glücksspiele: generelles Zutrittsverbot zu Spielhallen für Minderjährige.

Lottospiele, Rubbellose u.ä.: fallen nicht unter das Jugendschutzgesetz. Es bestehen keine bindenden Altersbeschränkungen (Taschengelddefinition, Empfehlung der Landeslotteriegesellschaft NW liegt bei 12 Jahren).

Jugendgefährdende Veranstaltungen, - Betriebe u. -Orte: können von der Ordnungsbehörde definiert und mit Alters- u. Zeitbeschränkungen belegt werden. (z.B. Straßenstrich, Bordellbetriebe etc.)

Alkohol: generelles Abgabeverbot von Bier und Wein an unter 16-Jährige; Branntwein (Schnaps) an unter 18-Jährige

Gleiches Verbot gilt für den Verzehr - **Ausnahme** - Bier und Wein dürfen in Begleitung des **Personensorgeberechtigten** auch von unter 16-Jährigen getrunken werden.

Tabakwaren / Rauchen in der Öffentlichkeit: Jugendlichen unter 16 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden (beim Verstoß können Personen, denen eine Aufsichtspflicht zugeordnet werden kann – z.B. Lehrer, Ausbilder, Sozialpädagogen etc.- **nicht** die Eltern –, rechtlich belangt werden)

An unter 16-Jährige dürfen Tabakwaren nicht verkauft werden. Dementsprechend dürfen frei zugängliche Automaten ohne Zugangsbeschränkungen (Chipkarten, etc.) spätestens ab 2007 nicht mehr in der Öffentlichkeit geduldet werden.

Videotheken / Kino / Bildschirmspielgeräte / Geldspielgeräte mit Gewinn:

Videotheken: Erwachsenenvideotheken dürfen von Minderjährigen generell nicht betreten werden (auch nicht in Begleitung der Personensorgeberechtigten).

In Familienvideotheken dürfen nur Filme, Spiele entsprechend der Alterskennzeichnungen vermietet oder verkauft werden. Entsprechendes trifft auf alle Einzelhandelsgeschäfte zu .

Öffentlich aufgestellte Bildschirmunterhaltungsspielgeräte dürfen von Minderjährigen ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten nur der verbindlichen Altersfreigabe entsprechend bespielt werden.

Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten: dürfen von Minderjährigen nicht bespielt werden.

Kino: Generell gelten die verpflichteten Altersfreigaben der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft). Bis auf die Ausnahme, dass Filme, die ab 12 Jahren freigegeben sind, auch von über 6-Jährigen in Begleitung von Personensorgeberechtigten besucht werden dürfen. Ansonsten hebt die Begleitung durch Personensorgeberechtigte die Altersfreigaben **nicht** auf.

Generell gilt für das gesamte Jugendschutzgesetz: Kinder und Jugendliche werden nie als „Täter“, sondern als Opfer, Geschädigte oder als Zeugen eingestuft.

Beschuldigte sind immer Erwachsene bzw. Gewerbetreibende.

Eltern sollten allerdings bedenken, dass sie im Rahmen ihres Erziehungsauftrages auch für eine Aufsichtspflichtverletzung im Einzelfall belangt werden könnten.